

vom 01.12.2018

## I. Mietvertrag

1. Gegenstand des Vertrages ist die Überlassung eines Kraftfahrzeugstellplatzes in einem Parkhaus oder einer Parkierungsfläche (Parkierungsanlage) an einen Fahrzeughalter (Dauerparker) durch die Städtische Werke Borna GmbH (SWB).
2. Der Vertrag kommt zustande durch den Antrag des Dauerparkers und dessen Annahme durch die SWB, die auch durch die Zusendung eines Einstellvertrages erklärt werden kann.
3. Weder Bewachung, Überwachung, Verwahrung und die Gewährung von Versicherungsschutz sind Gegenstand des Vertrages. SWB übernimmt keinerlei Obhutspflichten. Auch wenn in der Parkierungsanlage Personal präsent ist oder diese mit optisch-elektronischen Einrichtungen beobachtet wird (Videoüberwachung), ist hiermit keine Obhuts- oder Haftungsübernahme verbunden, insbesondere nicht für Diebstahl oder Beschädigung. Bei Videoüberwachung ist die verantwortliche Stelle im Sinne des BDSG die Firma Städtische Werke Borna GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführer, Herrn Jan Hoppenstedt. Am Wilhelmschacht 20, 04552 Borna, Tel. 03433 218056.

## II. Parkgebühren – Mietzeit – Öffnungszeiten – Vertragsstrafe

1. Die monatliche Einstellgebühr ist zu den angegebenen Fälligkeiten auf das Konto der SWB bei der UniCredit Bank AG, IBAN DE56 8602 0086 0008 4800 10, BIC HYVEDEMM495 unter Angabe der Kunden-Nummer zu überweisen bzw. wird jeweils am 1. des Monats mittels SEPA-Lastschrift vom angegebenen Konto eingezogen. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den 1. folgenden Bankarbeitstag.
2. Bei Firmen ist zusätzlich der Geschäftsführer/Inhaber mit Namen und Anschrift anzugeben. Auf Grundlage der angegebenen Daten wird dem Antragsteller ein separater Einstellvertrag zugesandt.
3. Die Nutzung von Stellflächen ist immer nur für die gesamte Dauer der im Antragsformular genannten Zeiten, Ein- und Ausfahrt sind nur während der vor Ort bekannt gegebenen Öffnungszeiten und nur mit einer Dauerparkkarte (Key-Card bzw. Dauer-Park-Ticket) möglich.
4. Der Dauerparker hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz oder einen Stellplatz in einer bestimmten Parkierungsanlage, es sei denn, ihm wurde vertraglich ein bestimmter Stellplatz zugewiesen.
5. Die Einstellgebühr bestimmt sich nach der im Antragsformular genannten Einstellzeit pro Stellplatz.
6. Der Dauerparker erhält für die Vertragslaufzeit eine Dauerparkkarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis (Parkausweis), der zur Einfahrt in die Parkierungsanlage berechtigt. Der Dauerparker ist angehalten, den Parkausweis sorgfältig zu verwahren, kostenloser Ersatz verlorener Parkausweise ist ausgeschlossen.
7. Erfolgt auf Wunsch des Dauerparkers eine Versendung des Parkausweises, geht das Risiko des Verlustes des Dauerparkausweises mit der Übergabe an das Versandunternehmen auf den Dauerparker über. Für einen verspäteten Zugang des Parkausweises (d.h. nach Datum des Vertragsbeginns) haftet die SWB nicht, wenn die SWB den Parkausweis nachweislich nicht später als eine Woche vor Vertragsbeginn an das Versandunternehmen übergeben hat.

### **III. Benutzerbestimmungen**

1. Der Dauerparker ist berechtigt, in der Parkieranlage je angemieteten Stellplatz einen PKW (bis max. 3,0 t) abzustellen. Motorräder dürfen nur abgestellt werden, wenn dies durch ein entsprechendes Hinweisschild ausdrücklich gestattet ist. Voraussetzung für die Parkberechtigung ist stets, dass das abgestellte Fahrzeug haftpflichtversichert, mit einem amtlichen Kennzeichen (§ 23 StVZO) und mit einer gültigen amtlichen Prüfplakette (z.B. TÜV) versehen ist.
2. Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der Platzieranlage innerhalb von markierten Stellplätzen abgestellt werden. Ist Einweisungspersonal vorhanden, hat der Dauerparker auf dem ihm zugewiesenen Platz zu parken. Sind Stellplätze Parkkunden mit besonderen Berechtigungen vorbehalten (z.B. Stellplatzreservierung, Behinderte, Frauen, Mütter mit Kindern), so hat der Parkkunde diese auf Verlangen nachzuweisen.
3. In der Parkieranlage ist nicht gestattet
  - das Anbringen oder Verteilen von Firmenschildern, Wimpeln, Visitenkarten oder sonstigen Werbemitteln,
  - die Lagerung von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie leeren Betriebsstoffbehältern,
  - das unnötige Laufenlassen von Motoren,
  - das Parken von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Motor oder in sonst verkehrsunsicherem Zustand,
  - der Aufenthalt über die Zeit des reinen Abstell- und Abholvorganges hinaus, insbesondere das Campieren,
  - die Reparatur oder Wartung von Fahrzeugen,
  - die Verunreinigung der Parkieranlage, insbesondere durch Reinigung des Fahrzeuges, Ablassen von Kühstoffen, Betriebsstoffen oder Öl.
4. Der Dauerparker hat die Verkehrszeichen und sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten sowie die Anweisung von SWB zu befolgen.
5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend.

### **IV: Haftung des Vermieters SWB**

1. SWB haftet während der Dauer des Einstellvertrages für Schäden, die nachweislich durch Pflichtverletzung von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden. SWB haftet nicht für Schäden, die alleine durch andere Mieter oder sonstige Dritte zu verantworten und insbesondere infolge Diebstahls oder durch Beschädigung des Fahrzeuges entstanden sind. Nach Vertragsende haftet die SWB nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Dauerparker ist verpflichtet, offensichtliche Schäden bei dem für die Parkieranlage zuständigen und erforderlichenfalls für den Notruf zu kontaktierenden Personal vor Verlassen der Parkieranlage anzuzeigen und diesem Gelegenheit zur Untersuchung des Fahrzeuges zu geben. Ist dies dem Dauerparker nicht möglich oder nicht zumutbar, hat die Anzeige spätestens 14 Tage nach dem Schadensfall schriftlich bei der SWB unter der in Ziffer 1.3. genannten Adresse zu erfolgen. Bei nicht offensichtlichen Schäden hat die Anzeige schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Schadens zu erfolgen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Schadenersatzansprüche des Dauerparkers ausgeschlossen, es sei denn, der Dauerparker hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Dieser Haftungsausschluss greift nicht ein, wenn dem Dauerparker ein Personenschaden entstanden ist oder die SWB den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.
3. Vorstehende Ziffern 1 und 2 gelten unabhängig davon, ob die Haftung der SWB aus dem Einstellvertrag oder einem anderen Rechtsgrund hervor geht.

### **V. Haftung des Dauerparkers**

1. Der Dauerparker haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen der SWB oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkieranlage.

## **VI. Leistungsverweigerungsrecht**

1. Der Dauerparker ist zur Bezahlung der Einstellgebühren vor Übergabe des Dauerparkausweises verpflichtet (Vorleistungspflicht). Die SWB ist berechtigt, die Versendung oder sonstige Übergabe der Dauerparkausweise von dem Nachweis der vorhergehenden Bezahlung des Einstellpreises abhängig zu machen.

## **VII. Vertragsende – Kündigung – Rücktritt – Räumung**

1. Der Einstellvertrag wird in der Regel auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Mindestlaufzeit beträgt 3 Monate und kann mit einer Frist von einem Monat auf das Monatsende gekündigt werden.
2. Sollte ein Vertragsende in den Nebenabreden vereinbart werden, so endet das Vertragsverhältnis mit Ablauf dieses Datums.
3. Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund für die SWB ist insbesondere gegeben, wenn der Dauerparker trotz Abmahnung wiederholt gegen die Benutzungsbestimmungen gemäß Ziffer III verstößt, es sei denn, der Dauerparker hat den Verstoß nicht zu vertreten.
4. Bei Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen gemäß Ziffer III oder sonstige Vertragsstörungen ist die SWB berechtigt, das Fahrzeug nach angemessener Fristsetzung und Androhung der Räumung auf Kosten des Dauerparkers abschleppen zu lassen.
5. Zum Vertragsende ist der Parkausweis vom Dauerparker zurück an SWB zu geben. Bei Verlust des Dauerparkausweises ist eine Gebühr in Höhe von 30,00 € zu leisten.

## **VIII. Nebenabreden – Unwirksamkeiten**

1. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Sollte ein Teil der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, so bleibt der übrige Teil des Vertrages gültig. Eine ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame, die wirtschaftlich der ungültigen möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

## **IX. Gerichtsstandvereinbarung**

1. Ist der Dauerparker Unternehmer, so wird als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, gleich aus welchem Rechtsgrund, der Geschäftssitz von SWB, mithin Borna, vereinbart, es sei denn, ein anderer Gerichtsstand ist zwingend gesetzlich vorgeschrieben.

Städtische Werke Borna GmbH

Parkraumverwaltung

Am Wilhelmschacht 20

04552 Borna

Tel.: 03433 218156 (keine Bearbeitung von technischen Störmeldungen)

Fax: 03433 218159

Email: [parken@stadtwerke-borna.de](mailto:parken@stadtwerke-borna.de)

**technische Störmeldungen über die Sprechanlage am Kassenautomat**

## Widerrufsbelehrung für Verbraucher im Sinne von § 13 BGB

### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, Email) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß § 312c Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 und 4 BGB-Info V sowie unserer Pflichten gemäß § 312 e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 3 BGB-Info V. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Städtische Werke Borna GmbH  
Parkraumverwaltung  
Am Wilhelmschacht 20  
04552 Borna  
Fax: 03433 218159  
Email: [parken@stadtwerke-borna.de](mailto:parken@stadtwerke-borna.de)

### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurück gewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten, Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

### Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

## **Kurzparktarife**

(Zahlungsmöglichkeit: Bar, EC- oder Kreditkarte)

je angefangene Stunde: 1,00 €, höchstens 5,00 € pro Tag

## **Dauerparkverträge**

nach individueller Vereinbarung

## **Ansprechpartner**

für Vertragsabschluss

Städtische Werke Borna GmbH  
Parkraumverwaltung  
Am Wilhelmschacht 20  
04552 Borna

Fax: 03433 218159

Email: [info@stadtwerke-borna.de](mailto:info@stadtwerke-borna.de)

Im Störfungsfall nutzen Sie bitte die Sprechanlage am Kassenautomat.